

## Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.Nov. 2008	Seite 3
– Bekanntmachung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 25.11.2008	Seite 4
– Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2008	Seite 5
– Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) vom 25.11.2008	Seite 6
– Bekanntmachung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2009“ vom 25.11.2008	Seite 8
– Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster Beschluss zu TOP 5 der Verbandsversammlung 03/2008 vom 25.11.2008 über die Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes	Seite 9
– Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster zur Neugliederung der Trinkwasserversorgung für die Ortsteile Damsdorf, Trechwitz, Rietz, Prützke, Nahmitz und Göhlsdorf und die Ortsteile Jeserig, Bochow und Schenkenberg der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ab dem 01.01.2009	Seite 9
– Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2009 des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	Seite 9
– Bekanntmachung der „2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008	Seite 10
– Bekanntmachung der „2.Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008	Seite 11
– Bekanntmachung der „2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008	Seite 12
– Bekanntmachung der „1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.11.2008	Seite 12

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:  
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,  
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

## Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Groß Kreuz (Havel),

zum Jahreswechsel ist es eine schöne Tradition, Bilanz zu ziehen und gute Vorsätze für das neue Jahr zu formulieren. Dieser uralte Brauch hat sicher damit zu tun, dass uns, wenn wieder ein Jahr zu Ende geht, die Vergänglichkeit und das Verstreichen der Zeit deutlicher bewusst werden. Es ist deshalb wichtig inne zu halten, um die erreichten Positionen zu fixieren und Zielstellungen zu aktualisieren.

Bei der Formulierung der Worte zum Jahreswechsel musste ich über die entsprechenden Veröffentlichungen der vergangenen Jahre in unserem Amtsblatt nachdenken.

In den letzten fünf Jahren konnten wir trotz schwieriger Haushaltssituation am Jahresende auch immer wieder auf Erfolgreiches hinweisen. Und auch in 2008 ist Positives zu vermelden.

So erhielten wir für unsere Grundschule in Jeserig die Erlaubnis für den Ganztagschulbetrieb. An diese Genehmigung ist ein Fördermittelbescheid in Höhe von 150.000 Euro gekoppelt. Gegenwärtig wird mit diesen Mitteln der Schulhof umgestaltet. Die Grundschule Groß Kreuz bietet seit Schuljahresbeginn den Unterricht mit flexibler Eingangsphase an. Unsere Eltern können nun wählen, welche Schulform für ihr Kind die Beste ist. Als positive Randerscheinung ist somit auch der öffentliche Nahverkehr zwischen den einzelnen Ortsteilen verbessert worden. Gemeinsam mit den Busunternehmen haben wir den ab Mitte Dezember geltenden Fahrplan den Bedürfnissen unserer Einwohner angepasst. Wie in den Jahren zuvor haben wir an der weiteren Verbesserung der Infrastruktur unserer Kitas gearbeitet. Hier konnten wir gerade im Ortsteil Groß Kreuz wesentliche Investitionen an den Baulichkeiten vornehmen. Im kommenden Jahr werden wir diese Arbeit in Groß Kreuz und Schmergow fortsetzen. Nach der Fertigstellung des Bahnhofsvorplatzes in Groß Kreuz wurde im November endlich mit dem 1. Bauabschnitt zur Gestaltung des Bahnhofes Götz begonnen. Hier werden zukünftig über fünfzig Parkplätze entstehen. In 2009 hoffen wir nach Fördermittelzusage auf den Beginn der Planung für einen weiteren Bauabschnitt.

Eine für alle sichtbare Weiterentwicklung hat der Ortsteil Jeserig genommen. Der Bau der B 1 war ein Paradebeispiel für eine Baumaßnahme. Dem Zeitplan entsprechend erfolgte die Wiedereröffnung der Straße im November 2008. Der Ortsteil selbst hat enorm an Attraktivität dazugewonnen. Es macht einfach Spaß, die Gemeinde entlang der B1 zu durchfahren und unseren Besuchern bietet sich ein ordentliches Bild der Gemeinde Groß Kreuz (Havel).

Als weiterer Erfolg ist auch der Bau der FFw-Halle im Ortsteil Deetz zu werten. Nach langer Standortsuche und der Entscheidung für eine Fahrzeughalle aus Stahl, werden die Arbeiten Ende des Monats fertig gestellt sein. Die Kameraden gestalten dann im nächsten Jahr das Umfeld der Fahrzeughalle.

Leider war es nicht möglich, alle geplanten Maßnahmen auch umzusetzen. So konnte zum Beispiel noch nicht mit der Sanierung des Dorfteiches in Bochow begonnen werden. Nach Fertigstellung des Havelradweges fehlen uns weitere Radwege, um die Anbindung an alle Ortsteile zu gewährleisten. Die Sicherheit und Ordnung ist an vielen Stellen unserer Gemeinde zu verbessern. Diese Aufgaben müssen wir gemeinsam in 2009 angehen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
Im Jahr 2008 fanden im gesamten Land Brandenburg die Kommunalwahlen statt. Auch Sie waren aufgerufen, die neue Gemeindevertretung und die neuen Ortsbeiräte zu wählen. Mein Dank gilt allen Kandidaten und den Wahlhelfern und natürlich auch Ihnen als Wähler. Mit Ihrer Stimme haben Sie die Vertreter für die nächsten fünfzehn Jahre gewählt. Die neue Gemeindevertretung hat in ihrer ersten Sitzung für klare Verhältnisse gesorgt und somit die Sacharbeit in den Vordergrund gestellt. Seit dem 1. Dezember 2008 steht die Verwaltung nunmehr am Standort in Jeserig zu Ihrer Verfügung. Das Gebäude in Groß Kreuz wird im nächsten Jahr seine Räumlichkeiten für die bessere ärztlichen Versorgung im Gemeindegebiet bereitstellen, und für die weitere Verbesserung des Brandschutzes hat die Gemeindevertretung beschlossen, in 2009 für die Ortsteile Schmergow und Krielow dem Standard entsprechende Löschfahrzeuge anzuschaffen.

Die Grundlagen für das kommende Jahr sind geschaffen. Wir werden gemeinsam an der Weiterentwicklung unserer Gemeinde arbeiten. Dazu benötigen wir auch wieder all die vielen ehrenamtlichen Helfer und die Sponsoren, die unsere Arbeit unterstützen. An dieser Stelle meinen herzlichen Dank.

Nach diesem ereignisreichen Jahr wünsche ich allen Einwohnern ein friedliches, erholsames und vor allem gesundes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2009. Nehmen Sie sich über die Feiertage die Zeit für Ihre Familien und schöpfen Sie Kraft für das neue Jahr.

Ihr Bürgermeister Reth Kalsow

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25. Nov. 2008

#### Öffentliche Sitzung

Beschluss Nr. GK/H/148/2008

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten am 28.10.2008 gültig ist. Einwendungen gem. § 57 BbgKWahlG liegen nicht vor.

Beschluss Nr. GK/H/149/2008

Die Gemeindevertretung billigt die Gebührenkalkulation 2009/2010 für Trinkwasser, die zentrale Schmutzwasserentsorgung, die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Niederschlagswasser des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“.

Beschluss Nr. GK/H/150/2008

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.6.2003.

Die Bekanntmachung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Beschluss Nr. GK/H/151/2008

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz vom 25.6.2003.

Die Bekanntmachung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Beschluss Nr. GK/H/152/2008

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz vom 25.6.2003.

Die Bekanntmachung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Beschluss Nr. GK/H/153/2008

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Götz vom 14.12.2000.

Die Bekanntmachung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Beschluss Nr. GK/H/154/2008

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ für das Wirtschaftsjahr 2009 für den Bereich Trinkwasser, den Bereich Abwasser und den Bereich Trink- und Abwasser gesamt.

Der Wirtschaftsplan wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GK/H/155/2008

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 27.3.1995 (GVBL II S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.11.2001 (GVBL II S. 638) bestellt die Gemeindevertretung für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ Herrn Reth Kalsow, Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als Werkleiter.

Beschluss Nr. GK/H/156/2008

Die Gemeindevertretung beschließt, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Zuwendungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom 19.11.2008 über 1.670.000,00 Euro zu verzichten.

Beschluss Nr. GK/H/157/2008

Aufhebung der Beschlüsse GK/H/067/2008, GK/H/068/2008 vom 19.6.2008 sowie GK/H/080/2008 und GK/H/081/2008 vom 17.7.2008.

Beschluss Nr. GK/H/158/2008

Beschlussfassung zur „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer“ ab 1.1.2009.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Beschluss Nr. GK/H/159/2008

Die Gemeindevertretung beschließt, die vorliegende 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 21.10.2004 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) anlässlich der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2008 vom 22.02.2008, in vollem Umfang als Grundlage für die Nachtragshaushaltsatzung festzulegen. Änderungen wurden nicht vorgenommen. Der Fehlbetrag hat sich mit dem Nachtragshaushalt reduziert um 335.500,00 Euro von 3.372.400 Euro auf 3.036.900,00 Euro. Der Konsolidierungszeitraum verlängert sich mit diesem Nachtragshaushalt nicht.

Beschluss Nr. GK/H/160/2008

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2008 und den Nachtragshaushalt 2008 mit seinen Anlagen. Die Nachtragshaushaltsatzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes bekannt gemacht.

Beschluss Nr. GK/H/161/2008

Die Gemeindevertretung beschließt, dem am 22.2.2008 beschlossenen Investitionsprogramm für die Jahre 2008 - 2012 zuzustimmen und auch der am 22.2.2008 zur Kenntnis genommenen Finanzplanung für die Jahre 2008 - 2012 zuzustimmen.

Beschluss Nr. GK/H/162/2008

Beschlussfassung zum Erlass der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Beschluss Nr. GK/H/163/2008

Beschlussfassung zur Annahme der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

Beschluss Nr. GK/H/164/2008

Beschlussfassung zur „Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ladenöffnungszeiten“ zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse im Jahr 2009.

Die Bekanntmachung der Verordnung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Beschluss Nr. GK/H/165/2008

Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe von 6.000,00 Euro für die Haltung von Feuerwehrfahrzeugen.

Beschluss Nr. GK/H/166/2008

Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe von 14.400,00 Euro für den Besuch von Schulen außerhalb des Gemeindegebietes

Beschluss Nr. GK/H/167/2008

Aufhebung des Beschlusses GK/H/098/2008 vom 14.8.2008

Beschluss Nr. GK/H/168/2008

Bereitstellung von 10.000,- Euro im Haushaltsjahr 2009 für satzungsgemäße Zwecke zur Förderung des FC Deetz

Beschluss Nr. GK/H/169/2008

Zentrale Trinkwasserversorgung für die OTe Bochow, Jeserig und Schenkenberg, Beitritt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in den WAZV Werder-Havelland und Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung zum 01.01.2009

In Ergänzung des Beschlusses GK/H/137/2008 der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 28.10.2008 stimmt die Gemeindevertretung der nunmehr vorliegenden modifizierten Auseinandersetzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung sonstiger Rechte und Pflichten mit Anlagen zu.

Die Gemeindevertretung hat neben dem Hauptausschuss folgende Ausschüsse gebildet und wie folgt besetzt.

**Ausschuss für Tourismus, Vereine, Kultur und Umwelt**  
**Mitglieder:** Herr Dr. Thorsten Rocksch, Herr Franz Herbert Schäfer, Herr Burghard Schröder  
**Vorsitzender:** Herr Dr. Thorsten Rocksch

**Ausschuss für Kita, Schule, Jugend und Soziales**  
**Mitglieder:** Herr Dr. Erhard Runnwerth, Herr Mathias Dommich, Frau Claudia Kirchhoff  
**Vorsitzender:** Herr Dr. Erhard Runnwerth

**Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Brandschutz**  
**Mitglieder:** Herr Carsten-Uwe Groth, Herr Marko Hintze, Herr Stefan Langenstraß  
**Vorsitzender:** Herr Carsten-Uwe Groth

#### Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Beschluss Nr. GK/H/170/2008  
 Beschluss zur Auftragsvergabe für die Leistung – Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Potsdam.

Beschluss Nr. GK/H/171/2008  
 Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen (TSFW) für die Wehren in den Ortsteilen Krielow und Schmergow. Der Auftrag geht an die Firma Schlingmann.

Beschluss Nr. GK/H/172/2008  
 Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Bochow“ an die Firma e.on edis AG. Die Eilentscheidung vom 20.10.2008 wird genehmigt.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19. Dezember 2008, an.

*Groß Kreutz (Havel), den 04. Dezember 2008*

*Kalsow  
 Bürgermeister*

## Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 04.12.2008 wird die nachstehende „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS), vom 25.11.2008 bekannt gemacht.

*Kalsow  
 Bürgermeister*

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 25.11.2008

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 28.10.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 28.10.2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 28.10.2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### § 2

#### Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

**§ 3****Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), d. 25.11.2008*

*Reth Kalsow  
Hauptverwaltungsbeamter*

## Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich aller Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	537.900		8.521.400	9.059.300
die Ausgaben	202.400		11.893.800	12.096.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	130.000		4.181.300	4.311.300
die Ausgaben	130.000		4.181.300	4.311.300

**§ 2**

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

**§ 3**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 4**

Die Wertgrenzen, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, werden nicht verändert.

**§ 5**

Die Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, werden nicht verändert.

**§ 6**

Als Anlage gilt der überarbeitete Stellenplan.

**§ 7**

Als Anlage gilt der Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept (4. Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept vom 21.10.2004 für die Jahre 2008 bis 2011 - Ursprungsfassung gemäß Beschluss vom 22.02.2008).

*Gemeinde Groß Kreutz (Havel), den 30.10.2008*

*Aufgestellt* *Festgestellt:*

*Weidner-Kämmerin* *Kalsow-Bürgermeister*

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) am 19.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Zimmer 116 zu den bekannten Sprechzeiten aus.

*Groß Kreutz (Havel), 28.11.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19. Dezember 2008, an.

Groß Kreutz (Havel), den 04. Dezember 2008

Kalsow  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 04.12.2008 wird die nachstehende „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung von Hundesteuer“ (Hundesteuersatzung) vom 25.11.2008 bekannt gemacht.

Kalsow  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286) mit ihren Änderungen und des § 75 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I [Nr. 14] S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/S. 74, 86), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 [Nr. 5] S. 170) hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) am **25.11.2008** folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von Steuern befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 2

#### Gefährliche Hunde

- Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - Hunde, bei denen auf Grund Rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
  - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Bisse geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.

- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet, wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):
    - American Pitbull Terrier
    - American Staffordshire Terrier
    - Bullterrier
    - Staffordshire Bullterier und
    - Tosa Inu
 Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassenspezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
    - Alano
    - Bullmastiff
    - Dobermann
    - Dogue de Bordeaux
    - Mastiff
    - Mastino Napoletano
    - Perro de Presa Mallorquin
    - Cane Corso
    - Dogo Argentino
    - Fila Brasileiro
    - Mastin Espanol
    - Perro de Presa Canario
    - Rottweiler

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- Die Steuer beträgt jährlich:
 

<b>a)</b> für den ersten Hund	<b>25 €</b>
<b>b)</b> für den zweiten Hund	<b>37 €</b>
<b>c)</b> für jeden weiteren Hund	<b>50 €</b>
- Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund im Sinne § 2 dieser Satzung jährlich 300,00 €. Satz 1 findet

keine Anwendung, wenn durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04 S.458) nachwiesen wird, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

- Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### § 4

##### Steuerbefreiung

- Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder steuerbefreit sind.
- Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### § 5

##### Steuerermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag um 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für
  - Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.
  - Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
  - Hunde, die aus dem Tierheim erworben werden, wird eine auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung von 50 % gewährt. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, dass durch den Halter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an ein Tierheim abgegeben wurde.
  - Hunde, die gem. Bundesjagdgesetz als jagdlich geführte Hunde gehalten werden.
  - Hunde, die von ALG II-Empfängern bzw. Hartz IV nach SGB II gehalten werden; jedoch nur für den 1.Hund.
  - Hundezüchter, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten.

#### § 6

##### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- Der Antrag für Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich an die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) zu stellen.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) schriftlich anzuzeigen.

#### § 7

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des auf dem Zuzug folgenden Kalendermonats.  
Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Es wird keine Hundesteuer rückwirkend abgemeldet.  
Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- Die An- und Abmeldung der Steuerpflicht ist der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) schriftlich anzuzeigen.

#### § 8

##### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Steuer wird für ein Kalenderjahr zum 15.Mai fällig.
- Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### § 9

##### Sicherung und Überwachung der Steuer

- Die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) übersendet mit dem Bescheid eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitz nur mit sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag und einer Gebühr von 2,50 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke bleibt die vorhandene gültig.
- Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Ordnungsamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

#### § 10

##### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.März 1991 (BGBl.I S. 686) in der jetzt gültigen Fassung.
- Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl.I, S.661) in seiner jetzt gültigen Fassung Anwendung.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeit

- Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 7 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - entgegen § 7 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

- c) entgegen § 9 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige sichtbar befestigte Hundesteuermarke lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nicht vorzeigt,  
 d) als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerergünstigungen § 4 und § 5, nicht rechtzeitig oder nicht anzeigt,
2. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs.2 GO bis zur Höhe des in § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl.S.1466) mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 12****Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24.11.2004 tritt außer Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 27.11.2008*

*Kalsow  
Hauptverwaltungsbeamter*

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2009“ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Nov. 2008 im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19.12.2008 an.

*Groß Kreutz (Havel), den 27. Nov. 2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

**Bekanntmachung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 27. Nov. 2008 wird die nachstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2009“ bekannt gemacht.

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse im Jahre 2009 vom 25.11.2008

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 Nr. 15, S. 158) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am 25.11.2008 verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde:

**§ 1**

Aus Anlass der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzten Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen entsprechend § 5 Abs. 1 BbgLÖG wie folgt öffnen:

**1. Ortsteil Groß Kreutz**

aus Anlass des Frühlingfestes  
22. März 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Maiblütenfestes  
10. Mai 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Sommergrillfestes  
12. Juli 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Herbstfestes  
18. Oktober 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

**2. Ortsteil Jeserig**

aus Anlass der Neujahrsbegrüßung  
04. Januar 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Glühweinfestes  
15. Februar 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Frühlingfestes  
22. März.2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Feuerwehrfestes  
23. August 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Erntefestes  
20. September 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

aus Anlass des Oktoberfestes  
11. Oktober 2009 13.00 bis 20.00 Uhr Öffnung aller Verkaufsstellen

**§ 2**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 27.11.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster**

Gemäß § 27 Abs. 2 EigV wird der Beschluss zu TOP 5 der Verbandsversammlung 03/2008 vom 25.11.2008 über die Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2007 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2007 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 06.01.2008 bis 29.01.2008 während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Verein-

barung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) aus.

*Groß Kreutz (Havel), 25.11.2008*

*Reth Kalsow  
Verbandsvorsteher*

## **Wasser- und Abwasserzweckverband Emster**

### **Neugliederung der Trinkwasserversorgung für die Ortsteile Damsdorf, Trechwitz, Rietz, Prützke, Nahmitz und Göhlsdorf und die Ortsteile Jeserig, Bochow und Schenkenberg der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ab dem 01.01.2009**

Durch Beschluss der Gemeindevertretungen von Kloster Lehnin und Groß Kreutz (Havel) sowie der Verbandsversammlung des WAZV Emster und des WAZV Werder-Havelland wird die Trinkwasserversorgung für die Ortsteile Damsdorf, Trechwitz, Rietz, Prützke, Nahmitz und Göhlsdorf der Gemeinde Kloster Lehnin und die Ortsteile Jeserig, Bochow und Schenkenberg der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ab dem 01.01.2009 durch den WAZV Werder-Havelland durchgeführt. Für Sie als Kunden ergeben sich hierdurch keine Veränderungen. Die Gebühren bleiben auf dem Niveau von 2008. Die Abwasserentsorgung für die genannten Ortsteile erfolgt weiterhin durch die AWEG GmbH & Co. KG im Auftrag des WAZV Emster. Im I. Quartal 2009 werden Sie vom bisher zuständigen WAZV Emster die Endabrechnungen durch den bisherigen Betriebsführer HWG GmbH & Co. KG für das

Verbrauchsjahr 2008 erhalten. Ebenfalls im I. Quartal wird dann der WAZV Werder-Havelland die Vorauszahlungsbescheide für die Jahresrechnung 2009 verschicken.

Bei Havarien wenden Sie sich bitte bis 31.12.2008 an den bis dato tätigen Betriebsführer die HWG GmbH & Co. KG.

Ab dem 01.01.2009 ist in diesen Fällen der WAZV Werder-Havelland zu informieren.

*gez. Reth Kalsow  
Verbandsvorsteher*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009 des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19.12.2008, an.

*Groß Kreutz (Havel), den 05.12.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## **Bekanntmachung Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“**

### **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 Zusammenstellung nach § 15 Abs.1 EigV**

Auf Grund des § 7 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 28 Abs.2 Nr.6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.11.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ festgestellt:

	Trinkwasser	Abwasser	gesamt
	€	€	€
1. Es betragen für die Wirtschaftszweige:			
1.1. Im Erfolgsplan			
die Erträge	187.038,00	727.200,68	914.238,68
die Aufwendungen	182.549,00	562.291,00	744.840,00
der Jahresgewinn	4.489,00	164.909,68	169.398,68
1.2. Im Vermögensplan			
die Einnahmen	83.338,00	418.918,68	502.256,68
die Ausgaben	83.338,00	418.918,68	502.256,68
der Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00
2. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite	0,00	0,00	0,00
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00	0,00	0,00
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000,00	0,00	100.000,00
2.4. der Gemeindegzuschuss	22.800,00	0,00	22.800,00

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Bauamt, Jeserig, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) vom 05.01.2009 bis zum 06.02.2009 zu den Dienstzeiten aus.

Groß Kreutz (Havel), den 05.12.2008

Kalsow  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 14.12.2000, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19.12.2008, an.

Groß Kreutz (Havel), den 05.12.2008

Kalsow  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, S. 174 ff), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 25.11.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 14.12.2000 beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 14.12.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt

Emster-Havel Jahrgang 2000, Nr. 13, Seite 5 bis 7, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Emster-Havel Jahrgang 2001, Nr. 12, Seite 12 bis 13, wird wie folgt geändert:

§ 16 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ Abs. (3) wird durch den nachfolgenden Abs. (3) ersetzt:

(3) Die Grundgebühr beträgt für jede abflusslose Sammelgrube 57,50 EUR/Jahr.

§ 17 „Entstehen der Gebührenschuld“ wird durch den nachfolgenden § 17 „Gebührenpflicht und Gebührenschuld“ ersetzt:

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr beginnt erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Sammelraumes folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr beginnt mit jeder Entnahme des Schmutzwassers aus der Sammelgrube.
- (3) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr und die Entsorgungsgebühr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Grundgebühr nur anteilig für den Restteil des Erhebungszeitraumes erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Sammelgrube.
- (4) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Entsorgungsgebühr entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 26.11.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2008, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19.12.2008, an.

*Groß Kreutz (Havel), den 05.12.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## **2. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz**

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl, Teil I, S. 174 ff), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl, Teil I, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 25.11.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderungen**

Die Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Emster-Havel Jahrgang 2003, Nr. 8, Seite 10 bis 11, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Jahrgang 2006, Ausgabe Nr. 8, Seite 3, wird wie folgt geändert:

§ 3 „Grundgebühr“ Abs. (3) wird durch den nachfolgenden Abs. (3) ersetzt:

- (3) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Punkt (a) beträgt je Einwohner 38,40 EUR/Jahr.

§ 3 „Grundgebühr“ Abs. (4) wird durch den nachfolgenden Abs. (4) ersetzt:

- (4) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Punkt (b) beträgt je angefangene 27 m<sup>3</sup> Wassermenge 38,40 EUR/Jahr.

§ 7 „Erhebungszeitraum“ Abs. (2) wird gestrichen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Trinkwasserabgabensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 26.11.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19.12.2008, an.

*Groß Kreutz (Havel), den 05.12.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, S. 174 ff), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 25.11.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003 beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Emster-Havel Nr. 8 Jahrgang 2003, Seite 16 bis 19, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Jahrgang 2006, Ausgabe Nr. 8, Seite 2 bis 3, wird wie folgt geändert:

§ 16 „Schmutzwassergrundgebühr“ Abs. (1) Punkt 2. wird durch den nachfolgenden Punkt 2. ersetzt:

2. für sonstige Grundstücke, nach der gemäß § 17 anrechenbaren Schmutzwassermenge des Erhebungszeitraumes.

§ 16 „Schmutzwassergrundgebühr“ Abs. (3) wird durch den nachfolgenden Abs. (3) ersetzt:

- (3) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt je Einwohner 50,00 EUR/Jahr.

§ 16 „Schmutzwassergrundgebühr“ Abs. (4) wird durch den nachfolgenden Abs. (4) ersetzt:

- (4) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 beträgt je angefangene 27 m<sup>3</sup> Schmutzwassermenge 50,00 EUR/Jahr.

§ 18 „Niederschlagswassergebühr“ Abs. (1) vierter Satz wird durch den nachfolgenden Satz ersetzt:

Die Gebühr beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche 1,29 EUR/Jahr.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 26.11.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 19.12.2008, an.

*Groß Kreutz (Havel), den 05.12.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz

Aufgrund der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und des § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S. 62), hat die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 25.11.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003 beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz vom 25.06.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Emster-Havel Jahrgang 2003, Nr. 8, Seite 11 bis 16, wird wie folgt geändert:

§ 5 „Benutzungsrecht“ wird durch nachfolgenden Satz ergänzt: Diese Berechtigung gilt auch für alle tatsächlichen Nutzer (Mieter, Pächter oder sonstige Nutzer) eines angeschlossenen Grundstücks.

§ 7 „Anschluss- und Benutzungszwang“ Abs. (1) wird durch den nachfolgenden Satz ergänzt:

Diese Verpflichtung gilt auch für alle tatsächlichen Nutzer (Mieter, Pächter oder sonstige Nutzer) eines angeschlossenen Grundstücks.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 26.11.2008*

*Kalsow  
Bürgermeister*

**Ende des amtlichen Teils**